

Kreistag Jerichower Land

Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse

vom 4. Sept. 2007

Aufgrund des § 33 Abs. 3 Nr. 2 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05.10.1993 GVBl. S. 598 ff.) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 11. Juli 2007 die folgende Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse beschlossen.

I. Der Kreistag

§ 1 Einberufung

- (1) Die Vorsitzende des Kreistages beruft den Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentlichen Sitzungen des Kreistages beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen zu ordentlichen Sitzungen spätestens am 9. Tage, zu außerordentlichen Sitzungen spätestens am 5. Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Mitgliedern des Kreistages spätestens am 8. bzw. 4. Tage vor der Sitzung ausgehändigt worden sind. In Notfällen kann der Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (3) Der Kreistag ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder oder der Landrat es verlangen; mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (4) Sind die Vorsitzende und ihre Stellvertreter an einer Einberufung verhindert, so beruft der Landrat den Kreistag ein.
- (5) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung ist in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form bekannt zu machen.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und - bei Bedarf - in einen nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Sie müssen den Kreistagsmitgliedern jedoch grundsätzlich spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung zugestellt sein. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

- (2) Die Einladung und Sitzungsunterlagen des öffentlichen Teils können ausschließlich elektronisch zur Verfügung gestellt werden, wenn das schriftliche Einverständnis des jeweiligen Kreistagsmitglieds vorliegt. Dieses Einverständnis kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (3) In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die der Vorsitzenden bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von Kreistagsmitgliedern oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen, vom Antragsteller, dem Fraktionsvorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Kreistages oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Kreistages zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.
- (5) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreistages fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag wieder von der Tagesordnung abzusetzen.
- (6) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss des Kreistages erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Wann im Einzelfall eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet, ist danach zu beurteilen, ob der Kreistag nicht auch noch zu einem späteren Zeitpunkt über die Angelegenheit befinden kann. Dringlichkeitsanträge können von einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion eingebracht werden. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.
- (7) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 3

Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Jeder Einwohner hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Kreistages nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilzunehmen. Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen. Zuhörer dürfen die Verhandlung nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (3) Durch Beschluss des Kreistages ist im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten

zu entscheiden. Wegen ihres vertraulichen Charakters werden insbesondere in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten
 - b) die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
 - c) Grundstücksangelegenheiten,
 - d) Vergabeentscheidungen,
 - e) sonstige Angelegenheiten, bei denen das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern,
 - f) persönliche Angelegenheiten der Kreistagsmitglieder
- (4) Gemäß § 33 Abs. 5 LKO LSA ist auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder des Kreistages oder einer Fraktion dem Kreistag oder einem hierzu bestellten Ausschuss Einsicht in die Akten zu gewähren. Der Kreistag kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen.

Auf Beschluss des Kreistages kann zur Beschleunigung des Verfahrens der Bericht dem Kreis Ausschuss mündlich erstattet werden.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Die Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will sie zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Kreistages sprechen, so muss sie den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben. Diese Regelung gilt für den Ersten und Zweiten Stellvertreter entsprechend.
- (2) Sind die Vorsitzende und ihre Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 5 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzung wird in der Regel wie folgt abgewickelt:
 - a) Eröffnung der Sitzung,
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit (§§ 40, 42 LKO LSA), der fehlenden Kreistagsmitglieder und der Tagesordnung,

- c) Feststellung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung (§ 45 LKO LSA),
 - d) Einwohnerfragestunde,
 - e) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
 - f) Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten (§ 51 Abs. 2 LKO LSA) und Eilentscheidungen (§ 51 Abs. 4 LKO LSA),
 - g) Beantwortung von schriftlichen, spätestens zehn Tage vor der Sitzung einzubringenden Anfragen von Kreistagsmitgliedern,
 - h) Nichtöffentliche Sitzung,
 - i) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind,
 - j) Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten (§ 51 Abs. 2 LKO LSA) und Eilentscheidungen (§ 51 Abs. 4 LKO LSA), die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind,
 - k) Beantwortung von schriftlichen, spätestens zehn Tage vor der Sitzung einzubringenden Anfragen von Kreistagsmitgliedern, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind,
 - l) Bekanntgabe der Ergebnisse der nichtöffentlichen Sitzung,
 - m) Schließen der Sitzung.
- (2) Dauert die Sitzung nach 22.00 Uhr an, werden die weiteren Tagesordnungspunkte nicht mehr behandelt.

§ 6 Redeordnung

- (1) Ein Kreistagsmitglied darf nur das Wort nehmen, wenn es ihm von der Vorsitzenden erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden.
- (2) Wortmeldungen der Kreistagsmitglieder erfolgen durch Erheben der Hand.
- (3) Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald der jeweilige Redner seine Ausführungen beendet hat.

- (4) Die Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr nach § 44 LKO LSA obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (5) Dem Landrat ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (6) In Kreistagssitzungen erheben sich die Redner beim Sprechen; sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich die Vorsitzende oder läutet sie mit einer Glocke, so hat der Redner seine Ausführungen zu unterbrechen.
- (7) Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages in der Regel bis zu fünf Minuten, im Übrigen bis zu drei Minuten. Die Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.
- (8) Jedes Kreistagsmitglied darf in der Regel zu einem Antrag zweimal sprechen. Die Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.
- (9) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der Vorsitzenden zu rügen.

§ 7 Beratung

Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung

Hierher gehören Anträge auf

- a) Schluss der Rednerliste: Dieser Antrag kann nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt die Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.
- b) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- c) Verweisung an einen Ausschuss,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit,
- f) Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,
- h) Zulassung mehrmaligen Sprechens.

Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die Vorsitzende dem Antragsteller das Wort zur Begründung. Zu dem Antrag können die Fraktionen mit je einer Wortmeldung Stellung nehmen. Danach ist über den Antrag durch den Kreistag zu entscheiden.

2. Anträge zur Sache

Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind schriftlich vorzulegen. Hält die Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat sie vorweg über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Wird ein Änderungs- oder Zusatzantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

3. Zurückziehung von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Zurückgezogene Anträge können von jedem Kreistagsmitglied wieder aufgenommen werden.

§ 8 Abstimmung

- (1) Abgestimmt wird, nachdem die Vorsitzende die Aussprache für beendet erklärt hat. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Kreistagsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist zuerst zu entscheiden.
- (3) Bei mehreren selbständigen Anträgen ist zunächst über die Vorschläge des Kreis Ausschusses abzustimmen. Von den übrigen Anträgen hat der weitestgehende Antrag den Vorrang. Im Zweifelsfall entscheidet die Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung endgültig.
- (4) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen oder mit Stimmkarten. Der Vorsitzenden bleibt es überlassen, die Stimmen durch zwei Kreistagsmitglieder auszählen und das genaue Stimmenverhältnis festlegen zu lassen. Dies muss geschehen, wenn das Abstimmungsergebnis angezweifelt wird.
- (5) Die Vorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Abstimmungen erfolgen offen. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder oder der geschlossenen Zustimmung einer Fraktion. Das Ergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 9 Wahlen

- (1) Wahlen werden gemäß § 43 LKO durch geheime Abstimmung vollzogen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Kreistagsmitglied widerspricht. Bei Losentscheid wird das Los von der Vorsitzenden gezogen.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Kreistages mehrere Stimmenzähler bestimmt.

§ 10 Mitwirkungsverbot

- (1) Ein Kreistagsmitglied, das gemäß § 31 Abs.5 LKO LSA i.V.m. § 31 GO LSA an einer Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen darf, hat dieses der Vorsitzenden vorher mitzuteilen.
- (2) Bei Wahlen sind diejenigen Kreistagsmitglieder an der Ausübung des Vorsitzes verhindert, die Wahlbewerber sind.

§ 11 Sitzungsordnung

- (1) Die Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung.
Sie übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die Vorsitzende ihn unter Nennung des Namens "zur Ordnung", falls es vom Verhandlungsgegenstand abschweift, "zur Sache" rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Die Vorsitzende kann ein Kreistagsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von einer Sitzung ausschließen.
- (4) Der Kreistag kann ein Kreistagsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnung schuldig gemacht hat, auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Kreistag und seinen Ausschüssen ausschließen.
- (5) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann sie die Sitzung unterbrechen; sie kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen aufheben.

§ 12 Niederschrift

- (1) Die Sitzungen des Kreistages werden auf Tonträger aufgenommen. Die Tonträger sind im Kreistagsbüro bis zur Feststellung der Niederschrift aufzubewahren; sie dürfen nur zum Anfertigen der Niederschriften verwertet werden.
- (2) Der vom Landrat bestellte Protokollführer bzw. dessen Stellvertreter fertigt über die Sitzung eine Niederschrift.

Diese muss mindestens enthalten:

1. Zeit, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
2. die Namen der Teilnehmer,
3. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
5. das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen.

Die Niederschrift muss von der Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

- (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Kreistagsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zehn Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Einwendungen gegen die Niederschrift sind der Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 13 Fraktionen

- (1) Mindestens 2 Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Kein Kreistagsmitglied kann mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Jede Fraktion hat einen Vorsitzenden. Diese teilen der Vorsitzenden die Bildung und namentliche Zusammensetzung der Fraktionen sowie spätere Veränderungen unverzüglich schriftlich mit. Die Bildung von Fraktionen und die Änderung ihrer Zusammensetzung werden erst mit dieser Mitteilung wirksam.

II. Der Kreisausschuss

§ 14

Geschäftsgang und Verfahren

Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnitts für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder andere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

§ 15

Ladungsfrist und Form der Einberufung

Der Landrat lädt die Kreisausschussmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

Die Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle einer ihrer Stellvertreter kann an den Kreisausschusssitzungen teilnehmen.

Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladungen spätestens am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben sind. In dringenden Fällen bestimmt die Vorsitzende Form und Frist der Ladung. Soweit die Vorlagen die Zuständigkeit des Kreistages betreffen, sind sie allen Kreistagsmitgliedern nachrichtlich zuzuleiten.

§ 16

Tätigkeit und Zusammenwirken mit den Fachausschüssen

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Beschlüsse des Kreistages vor. Eine vorherige Beratung von Anträgen im Kreistag wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (2) Der Kreisausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der vom Kreistag gebildeten Ausschüsse auf einander abgestimmt wird. Soweit erforderlich, nimmt er zu den Beratungsergebnissen der Fachausschüsse Stellung.
- (3) Der Kreisausschuss hat dem Kreistag über von ihm gefasste wichtige Beschlüsse alsbald zu berichten. Der Vorsitzende unterrichtet die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung.

§ 17

Niederschrift

Die Niederschrift über Sitzungen des Kreisausschusses wird den Mitgliedern des Kreisausschusses, den Vorsitzenden der Fraktionen und Ausschüsse des Kreistages sowie auf Anforderung weiteren Kreistagsmitgliedern unverzüglich übersandt.

III. Fachausschüsse

§ 18

Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der vom Kreistag gebildeten Fachausschüsse gelten die Vorschriften des II. Abschnitts für den Kreisausschuss sinngemäß, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.
- (2) Die Einladungen und Tagesordnungen zu den Sitzungen sind den Vorsitzenden der Fraktionen und der Ausschüsse des Kreistages nachrichtlich zuzuleiten.
- (3) Niederschriften zu den Sitzungen werden den Ausschussmitgliedern, den Vorsitzenden der Fraktionen und Ausschüsse des Kreistages sowie auf Anforderung weiteren Kreistagsmitgliedern unverzüglich übersandt.

§ 19

Ausschussvorsitzender

- (1) Die Fraktionen bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Kreistagsmitglieder.
- (2) Für jeden Ausschussvorsitzenden ist ein Ausschussmitglied als Stellvertreter zu bestimmen. Das Bestimmungsrecht steht der Fraktion zu, die den jeweiligen Vorsitzenden bestimmt hat.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 21

Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Mit Beschlussfassung dieser Geschäftsordnung werden die Geschäftsordnungen des ehemaligen Landkreises Jerichower Land und die Geschäftsordnung des ehemaligen Landkreises Anhalt-Zerbst, soweit sie sich auf die Gebiete bezieht, die zum Landkreis Jerichower Land gehören, außer Kraft gesetzt.

Änderungen der Geschäftsordnung erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages.